

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Saterland

Ausgabe 04/2022

24.02.2022

Bekanntmachungen der Gemeinde Saterland	Seite
--	--------------

- Bekanntmachung zur Landtagswahl am 09.10.2022;
Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Mitgliedern für
die Wahlvorstände

2-3

Landtagswahl am 9. Oktober 2022

Aufforderung an die Parteien zur Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände

Am 9. Oktober 2022 wird in Niedersachsen der 19. Landtag gewählt. Gem. § 25 Abs. 1 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) beruft die Gemeinde für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand. Dem Wahlvorstand gehören ein/e Wahlvorsteher/in als Vorsitzende/r, ein/e stellvertretende/r Wahlvorsteher/in sowie drei bis sieben weitere Mitglieder (Beisitzer) an.

Bei der Berufung der Beisitzer sind gem. § 25 Abs. 1 NLWG die Vorschläge der Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die in der Gemeinde Saterland vertretenen Parteien werden daher gebeten, bis zum 25. März 2022 Vorschläge für die Beisitzer in den Wahlvorständen einzureichen. Die Personen müssen für die Landtagswahl wahlberechtigt sein. Im Übrigen verweise ich auf § 46 Abs. 2 und § 47 NLWG:

Nach § 46 Abs. 2 NLWG kann ein Wahlberechtigter, der als Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlelenamt berufen werden.

Gem. § 47 NLWG darf die Übernahme eines Wahlelenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlelenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sollten bis zum 25. März 2022 nicht ausreichend Vorschläge eingegangen sein, werden die weiteren Beisitzer der Wahlvorstände aus dem Kreis der Wahlberechtigten im Wahlgebiet berufen.

Otto

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Saterland

Redaktion: Gemeinde Saterland, Daniel van Stevendaal

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister